

Dr. med. Heinrich E. Fiechtner

Internist, Onkologe, Palliativmediziner

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Stadtrat im Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart



An das

Präsidium des Landtages von Baden-Württemberg

per e-mail

nachrichtlich: die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien

Widerspruch gegen Ordnungsrufe während der 95. Plenarsitzung des 16. Landtages von Baden-Württemberg am 27. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsident,

sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich erhebe Widerspruch gegen die mir zugesprochenen zwei Ordnungsrufe während der 95. Sitzung des 16. Landtages von Baden-Württemberg am 27. Juni 2019.

Gleichzeitig rüge ich die parteiische Führung des Präsidiums. Darüber kann ich auch nicht trotz meiner großen persönlichen Sympathie für die Präsidentin Frau Aras und ihre Stellvertreterin Frau Kurtz hinweggehen. Und der Respekt und die Ehrerbietung, die ich ihnen üblicherweise entbiete, enthebt mich nicht von der Pflicht, die Striktheit, die dem Amte innewohnen muß, einzufordern.

Im Einzelnen:

1. Der erste Ordnungsruf erging aus formalen Gründen, da ich die Redezeit überschritten hatte und der Aufforderung des Präsidiums, die

Rede einzustellen, nicht Folge leistete. Daher finden Sie hier die Redezeiten der einzelnen Protagonisten zu TOP 2:

Alexander Maier: 0:47:00 – 0:57:31 Delta plus 31 s

Arnulf Freiherr von Eyb: 0:58:20 – 1:06:44 kein Delta

Bernd Gögel: 1:07:10 – 1:19:15 Delta plus 122 s

Andreas Stoch: 1:19:30 – 1:30:15 Delta plus 45 s

Nico Weinmann: 1:30:38 – 1:35:37 kein Delta

Dr. Heinrich Fiechtner: 1:55:30 – 1:58:13, dabei Unterbrechung von 1:56:46 – 1:57:00, also 14 s, Delta 29 s, Mikro abgestellt und Protokollierung unvollständig ab 1:57:50

Ein nicht verhandelbares Prinzip im demokratisch parlamentarischen Diskurs ist die Gleichbehandlung, mithin die Diskriminierungsfreiheit. Wie leicht zu ersehen ist, konnten drei Redner problemlos mindestens 30 Sekunden länger reden, einer davon sogar über zwei Minuten. Bei mir wurde die Rede zum einen unterbrochen – dazu mehr unter Punkt 2 - , zum anderen dann das Mikrofon abgestellt UND das Protokoll, soweit ich dem Kontrollabdruck entnehmen konnte, um wesentliche Sätze gekürzt. Die von mir zu verantwortende Überschreitung hätte insgesamt 29 Sekunden betragen. Meine Zeitüberschreitung war also die kürzeste aller, die ihr Zeitkontingent überdehnten.

Die Intervention der stellvertretenden Landtagspräsidentin, die zum einen eine Unterbrechung meiner Rede, zum anderen sogar die technische Beschneidung meines Vortrages beinhaltete, war daher unverhältnismäßig und diskriminierend, mithin nicht akzeptabel.

2. der weitere Ordnungsruf berührt zutiefst die Freiheit der Rede und damit den demokratischen, offenen und zensurfreien Diskurs. Dieser steht nach Artikel 5 Grundgesetz ohnehin allen Bürgern zu, hat aber in der parlamentarischen Auseinandersetzung eine ganz besondere, geradezu prägende Bedeutung.

Die in den letzten wenigen Jahren bemühte Debatte um sogenannte Hassreden oder eine behauptete Verrohung der Sprache erscheint vor diesem Hintergrund als tödliche Gefahr der grundgesetzlich garantierten Freiheiten.

Zum einen ist der Begriff der Hassrede zu diffus, als daß man damit klare Kriterien für eine Unterscheidung von Wörtern und Worten in akzeptabel oder nicht treffen könnte, weshalb Verfahren zum Beispiel zwischen Facebook und Nutzern wegen Sperrungen aufgrund des Hassrede-Vorwurfes regelmäßig zugunsten der Nutzer ausgehen.

Dennoch fordern immer mehr Politiker verschiedener Parteien Eingriffe unabhängig von bestehenden strafrechtlichen Schranken, wie Verleumdung, übler Nachrede und dergleichen, und ohne den obligatorischen Rechtsweg als quasi paralleljustiziables Sanktionsverfahren, was sich dann in den erwähnten Verfahren z.B. mit Facebook, aber auch mit Twitter, Youtube und anderen Kanälen äußert. Die Entwicklung ist beängstigend und deutet hin auf Zensurbestrebungen, wie sie beispielsweise von der Reichsschrifttumskammer oder dem Zentralkomitee der Abteilung Agitation und Propaganda beim ZK der SED betrieben wurden. Was früher staatsfeindliche Propaganda oder Zersetzung hieß, nennt sich heute Hassrede. Seine besonders unappetitliche Überspitzung findet dieses Bestreben darin, zwischen kritischen, durchaus auch die Sache abwertenden Aussagen gegenüber den Verlautbarungen und Handlungen einzelner mit etwaigen Gewaltakten unmittelbar in Verbindung zu bringen. Das geschah jüngst im tragischen Fall des Morddeliktes am Kasseler Regierungsdirektor Lübcke. Hier wurde eine seiner Aussagen von einer anderen Politikerin kritisiert, was manche dazu mißbrauchten, diese Kritikerin mit der Mordtat ursächlich in Verbindung zu bringen. Daraus sollen dann weitere Folgerungen getroffen werden, um die Freiheit der Rede unter dem Deckmantel der Gewaltprävention einzugrenzen und der Zensur Bahn zu brechen.

Zum zweiten ist das Postulat einer Sprachverrohung wohlfeil und falsch. Worin bemißt sich Rohheit? Sind die Maßstäbe universell, oder unterliegen sie nicht vielmehr einer ausgeprägten Subjektivität aus Gewohnheit und Erziehung und anderer Prägung? Waren die Debatten in früheren Jahren in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland in dieser Frage grundsätzlich anders als heute? Ich erinnere nur an die Aussage von Joseph Fischer, Grüne, von 1984: "Herr Präsident, Sie sind ein Arschloch, mit Verlaub!" Oder der CDU-Politiker Dietmar Kansy, der Otto Schily, Grüne, am 22. November 1983 einen „Mini-Goebbels“ nannte. Im ersten Bundestag hat es noch 159 Ordnungsrufe und gar 17 Sitzungsausschlüsse gegeben. Herbert Wehner, SPD, mit 58 Ordnungsrufen, straft seinen Landtagskollegen Stoch geradezu Lügen.

Auch im Volk selbst gab es immer deftige Ausdrucksweisen. Wenn in Stadien gefordert wurde, man solle den als parteiisch empfundenen Schiedsrichter aufhängen, erwartete niemand, daß dann tatsächlich ein Galgen aufgestellt werden würde. Und mir ist nicht bekannt, daß in mehreren Jahrzehnten bundesdeutschen Fußballs jemals dergleichen geschehen sei.

Es ist müßig, hier weitere Belege zu bringen. Klar wird daraus, daß jeder zu jeder Zeit seine eigenen Empfindlichkeiten und Erträglichkeiten hat. Diese können aber in einem freien Diskurs, insbesondere im Parlament, niemals Kriterium für eine Zensur oder andere begrenzende oder gar sanktionierende Maßnahmen sein. Freiheit zeigt sich gerade und explizit dort, wo Dinge geschehen oder gesagt werden, die dem einen oder anderen trotz möglicher Machtmittel nicht gefallen.

Bereits während der 94. Sitzung meinte das Präsidium, mich auf meine Wortwahl hinweisen zu müssen. In einer Replik auf den Umweltminister Untersteller, der in seiner Rede eingreifende Maßnahmen staatlicherseits mit Weltuntergangsszenarien, wie einem postulieren Artensterben, zu untermauern suchte, setzte ich entgegen, er gebe „wieder einmal ein Beispiel“ ab „für einen suizidalen politischen Selbstmordattentäter, der mit seinem Sprengstoffgürtel die Welt schädigen will“, eine sehr drastisch plastische Verbildlichung meiner Ansicht, daß dessen politische Effekte unserem Land in höchstem Maße Schaden zufügen werde. Das gab Anlaß, mich darauf hinzuweisen, auf meine Wortwahl zu achten. Der Verweis auf „parlamentarische Gepflogenheiten“, wie von Frau Präsident Aras gebracht, greift ins Leere, weil weder ausreichend konkretisierbar noch mit der Redefreiheit vereinbar. Ich ergänzte, daß eine Zuspitzung, jemand laufe als „politischer Amokläufer“ durch die Gegend, müsse ausgehalten werden, worauf die stellvertretende Präsidentin Frau Kurtz auf den Mordlauf in Winnenden verwies. Wollte man derartige Parallelisierungen als Hemm- und Sanktionskriterium einführen, könnte bald kein Wort mehr verwendet werden. Ich erinnere an „Autobahn“ in einer sattem bekannten Fernsehsendung.

In der inkriminierten Sitzung selbst äußerte sich zuerst der Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, Alexander Maier, zu dem aus seiner Sicht bestehenden Problem einer steigenden Gefahr des Rechtsextremismus. Hier sprach er von einer „erhöhten Gefahrenlage auch im Parlament“, mit Verweis auf bestimmte Parlamentarier, was nach diesen Maßstäben einen Ordnungsruf hätte auslösen müssen. Herr Stoch verstieg sich zu der Aussage, „Rechtsextremismus hat Menschen umgebracht, und dieser

Rechtsextremismus wird von Ihnen politisch vertreten“, womit der die Kollegen der AfD ansprach, auch das nach den an mir geübten Maßstäben ein Fall für einen Ordnungsruf. Auch der Innenminister Strobl benutzte unmittelbare und mittelbare Schuldzuweisungen für ein Mordverbrechen.

Ich selbst sagte: „Man kann schon – ich rieche das schon. Ein Herr Stoch und Herr Maier, die freuen sich geradezu, daß jetzt endlich ein Mord auf der rechten Szene geschehen ist, um das zu instrumentalisieren.“ Also keine Tatsachenbehauptung, sondern ein eher dumpf diffuses Empfinden, es könnte so sein, ausgedrückt durch die olfaktorische Wahrnehmungskomponente, die bekanntlich nie völlig exakte Ergebnisse liefern kann. Frau Vizepräsident Kurtz forderte mich dazu auf, die Aussage zurückzunehmen. Ich folgte ihrer Forderung insofern, als ich präziserte: „Man könnte denken, Frau Präsidentin.“

Einerseits war die Erstaussage also bereits mit einer Diffusität versehen, andererseits wurde das durch meine Ergänzung nochmals konkretisiert. Eine Aussage, die zivilrechtlich als Beleidigung firmieren könnte, war es also nicht.

Wer meint, einer Partei oder Kritikern bestimmter politischer und juristischer Positionen allein deshalb eine mittelbare Verantwortung zum Beispiel für ein Tötungsdelikt vorwerfen zu können, wie das aktuell im Falle des Kasseler Regierungspräsidenten Lübcke geschieht, darf sich umgekehrt nicht beschweren, wenn blutige Hände des Bundeskanzlers Frau Merkel gezeigt werden mit der Beschuldigung, mittelbar für die Tötungsdelikte durch illegale Zuwanderer oder Flüchtlinge der Einwanderungswelle des Jahres 2015 verantwortlich zu sein. Es kann nicht das eine erlaubte Meinungsäußerung und das andere zu sanktionierende und zu verfolgende Hassrede sein.

Die Freiheit, insbesondere die Freiheit der Meinung und der Rede, ist Kernbestand unseres Staates. Eingriffe an dieser Stelle sind in höchstem Maße heikel. Wenn dies, wie im Landtag von Baden-Württemberg, mit parlamentarischen Sanktionen wie Ordnungsrufen geahndet wird, kann eine abweichende Meinung mit Formulierungen, die dem Präsidium nicht zupaß kommen, nach einem dritten diesbetreffenden Ordnungsruf sogar zum Ausschluß aus Versammlungen führen. Dies wiederum kann Gesetzgebungsprozesse durch Verschiebungen des Stimmengewichtes nachhaltig beeinflussen. Mehrheiten aber auf der Grundlage unterschiedlicher Empfindsamkeit des Präsidiums gegenüber Äußerungen einzelner Mandatsträger darf meines Erachtens niemals den Debatten-

und Gesetzgebungsprozeß eines bundesdeutschen Parlamentes beeinflussen.

Ich rechne damit, daß das Landtagspräsidium meinem Widerspruch stattgibt und die Ordnungsrufe aufhebt. Sollte das nicht der Fall sein, bin ich gespannt, welches Gewicht die Verfassungsgerichtsbarkeit der freien Rede im Parlament beimißt.

Stuttgart, den 28. Juni 2019

gez. Dr. Heinrich E. Fiechtner MdL